

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DAS WGO

1. Bewertungsschema zur Umrechnung von Prozentanteilen in Notenpunkte

Bewertung in der 11., 12. und 13. Klasse	
Intervall	Punkte
100-95	15
94-90	14
89-85	13
84-80	12
79-75	11
74-70	10
69-65	09
64-60	08
59-55	07
54-50	06
49-45	05
44-40	04
39-33	03
32-27	02
26-20	01
19-00	00

2. Anforderungsbereiche I, II, III (EPA-Schema)

Anforderungsbereich I (ca. 30 %)

Dem Anforderungsbereich I entsprechen u. a. folgende **Operatoren: Nennen, wiedergeben, zusammenfassen, beschreiben, darstellen, ermitteln.**

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu gehören u. a.:

- Beschreiben von Strukturen (z. B. Aufbau der EZB)
- sachgerechtes Wiedergeben fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. Bilanzkennziffern)
- Darstellung von wirtschaftlichen Grundmodellen (z. B. Produktlebenszyklus; idealtypischer Konjunkturverlauf)
- Ermitteln von wirtschaftlichen Größen (z. B. Ermittlung des break-even-points)
- Nennen von wirtschaftlichen Zielen (z. B. Magisches Viereck und Erweiterungen)

Anforderungsbereich II (ca. 40%)

Dem Anforderungsbereich II entsprechen u. a. folgende **Operatoren: Erklären, erläutern, analysieren, auswerten, vergleichen, herausarbeiten, anwenden/übertragen.**

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte,
- selbstständiges Anwenden des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte,
- eigenständiges Strukturieren komplexer Texte oder umfassender fachspezifischer Sachverhalte.

Dazu gehören u. a.:

- Erklären von wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen (z. B. staatliche Strukturpolitik)
- Vergleichen von wirtschaftlichen Theorien (z. B. Methoden der Investitionsrechnung, Markttheorien)
- Anwenden grundlegender Arbeitsweisen (z. B. Auswertung von Tabellen, Grafiken)
- Analysieren bekannter Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten (z. B. Bilanzanalyse unter Beachtung von Bewertungsgrundsätzen, Arbeitsmarktpolitik)
- Erläutern funktionaler Zusammenhänge in der Wirtschaft (z. B. Auswirkungen von Faktorpreisänderungen auf die Kostenstruktur, Spannungsverhältnis Ökonomie und Ökologie)

- Anwenden von Erklärungs-, Beschreibungs- und Entscheidungsmodellen (z. B. Preistheorie, Preisstrategien, Portfolioanalysen)

Anforderungsbereich III (ca. 30%)

Dem Anforderungsbereich III entsprechen u. a. folgende **Operatoren: Beurteilen, Stellung nehmen, selbstständiges Entwickeln, gestalten, diskutieren.**

Der Anforderungsbereich III umfasst

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen,
- selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und deren Beurteilung.

Dazu gehören u. a.: in der 12. und 13. Klasse

- selbständige Urteilsbildung hinsichtlich der Anwendbarkeit von Theorien und Modellen auf ein Beispiel bezogen (z. B. Produktionsentscheidungen, Eigen- oder Fremdfertigung, Standortfragen)
- selbständiges Entwickeln von nachhaltigen Lösungsansätzen (z. B. Rohstoffproblematik)
- Entwickeln von Konzepten und adressatenbezogenes, sachlogisch strukturiertes, fachsprachlich korrektes Gestalten der Arbeitsergebnisse unter Nutzung geeigneter Materialien und Medien (z. B. Marketing-Mix für ein Produkt)
- Diskutieren von Problemstellungen (z. B. EU-Erweiterung)
- Entwickeln und Beurteilen von Zukunftsszenarien (z. B. Auswirkungen der Arbeitslosigkeit, demographische Entwicklung)
- Bewerten unterschiedlicher wirtschaftlicher Situationen und Lösungsansätze (z. B. wirtschaftspolitische Konzeptionen)

3. Bewertungsgrundsätze am Beispiel der Bewertung „gut“ und der Bewertung „ausreichend“

11 Punkte (gut)

Die Note kann erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmte Merkmale von Materialien und Sachverhalten differenziert erfasst und umfassend bearbeitet werden,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- selbständige Bezüge und eigenständiges Arbeiten erkennbar ist,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt,
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Urteile dargestellt werden,
- die Arbeit klare Strukturen aufweist und eindeutige Verbindungen herstellt.

05 Punkte (ausreichend)

Die Note soll erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgaben bezogen sind,
- grundlegende Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- die mutter- und fachsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind,
- erkennbare Strukturen und Verbindungen vorhanden sind.

4. Mitarbeitsnote

Die Mitarbeitsnote setzt sich zusammen aus der mündlichen Mitarbeit (Quantität und Qualität der Beiträge), der Qualität der Hausaufgabenbearbeitung, den Ergebnissen der schriftlichen Tests und dem gesamten Engagement im Unterricht. Unentschuldigte Verspätungen und Unterrichtsversäumnisse wirken sich negativ auf die Mitarbeitsnote aus.

5. Klausuren

Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Bewertete schriftliche Arbeiten (Klausuren) geben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses.

Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, z.B. wegen nachgewiesener Krankheit, eine schriftliche Arbeit versäumt hat.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z.B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel).

Die Korrekturzeiten sollen drei Wochen nicht überschreiten. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.

Zeigt sich bei der Korrektur, dass mehr als 50 % der Klausuren mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. (siehe Antrag „50 %-Regel_Genehmigung“)

Im Hinblick auf das Abitur sollten in den Leistungsfächern bereits längere Klausuren geschrieben werden. Die Fachkonferenzen einigen sich auf die konkreten Regelungen. (siehe Tabelle im Anhang)

Zum Umgang mit Versäumnissen von Klausuren gilt die „Unterrichtsregelung“.

Die Schülerinnen und Schüler bewahren ihre Klausuren bis zum Ende Ihrer Schulzeit selbstständig auf.

Die Anzahl und der zeitliche Umfang der Klausuren sind aus der angehängten Tabelle zu entnehmen.

6. Täuschungsversuch

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

7. Klausur unter Abiturähnlichen Bedingungen (bei uns als „Vorabitur“ bezeichnet)

Diese Klausuren sollten Inhalte aus mehreren Halbjahren abdecken. Die thematischen Schwerpunkte bzw. die Kerncurricula dienen als Orientierung bei der Auswahl bzw. Erstellung der Klausuren. Es sollte in einem Fach für alle Klassen eine einheitliche Klausur geschrieben werden (Unterscheidung Grundkurs und Leistungskurs). Die Anforderungsbereiche sind zu beachten.

8. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in

Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. (Siehe auch: Hinweise für die Korrektur schriftlicher Arbeiten im Beruflichen Gymnasium, veröffentlicht auf der WGO- Internetseite unter Bewertung/RRL/Operatoren.)

9. Arbeits- und Sozialverhalten (nur G11)

Über die Bewertung des **Arbeits- und Sozialverhaltens** stimmen sich die Lehrkräfte im Rahmen der Halbjahres- bzw. der Versetzungskonferenzen mit Hilfe des ASV-Notenprotokolls ab (veröffentlicht auf der WGO- Internetseite unter Bewertung/RRL/Operatoren).

10. Veröffentlichung und Erläuterung

Diese Bewertungsgrundsätze werden auf der WGO- Internetseite veröffentlicht und von den Klassenleitungen bzw. von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern für die Schülerinnen und Schüler erläutert.

Grundsätze zu den Klausuren und zur Bewertung im WGO

Fächer/ Schuljahrgang	Wochenstunden			Klausuren pro Schuljahr (i. d. R.)			Länge der Klausuren (Min.), (i.d.R.)				Gewichtung		Gewichtung in der 11. Klasse	
	11	12	13	11	12	13	11	12	13	Vorabitur 13-2	mündlich	schriftlich	1. HJ	2. HJ
Deutsch	3	3/5	3/5	3 ⁴⁾	3 ⁴⁾	3	90/135 ⁴⁾	90/135 ⁴⁾	90	300/220	50 %	50 %	25 %	75 %
Englisch	4	3/5	3/5	3	3	3	90	90	90	300/220	50 %	50 %	25 %	75 %
Mathematik	4	3/5	3/5	4	4	3	90	90	90	300/220	50 %	50 %	25 %	75 %
Spanisch	4	4	4	3	3	3	90	90	90	Nur P5	50 %	50 %	25 %	75 %
Geschichte	2	2/4 ⁶⁾	2 ⁶⁾	1	2/4 ⁶⁾	2 ⁶⁾	90	90	90 ⁶⁾	Nur P5	50 %	50 %	100 %	
Politik				1			90				50 %	50 %		100 %
Religion/ Werte und Normen	2		2	2 ⁵⁾		3 ⁵⁾	90		90		50 %	50 %	25 %	75 %
Physik oder Chemie	2	2	2	2 ⁵⁾	2 ⁵⁾	2	90	90	90	Nur P5	50 %	50 %	25 %	75 %
Sport	2	2	2										25 %	75 %
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling	4	4	4	3	3 ¹⁾	3	90	90/135 ²⁾	90	300	50 %	50 %	25 %	75 %
Praxis der Unternehmung	2	2	2	2	2 ¹⁾	2	45-90	45-90	45-90		50 %	50 %	25 %	75 %
Volkswirtschaft	3	3	3	3	3	3	90	90	90	220	50 %	50 %	25 %	75 %
Informationsverarbeitung	3	3	3	3	4	3	90	90	90	220	50 %	50 %	25 %	75 %
Summe Wochenstunden	35	35/ 37	35/ 36											

- 1) Im Halbjahr des Projektes wird in BRC und Praxis eine Klausur durch die Projektnote ersetzt.
- 2) Parallelklausuren werden auch länger geschrieben.
- 3) In der 12. Klasse wird in Englisch eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt.
- 4) Bei drei Klausuren wird in Deutsch eine Klausur über 135 Minuten geschrieben.
- 5) Eine Klausur kann durch ein Referat ersetzt werden.
- 6) Nur wenn Geschichte als Prüfungsfach gewählt wird.

Die Vorgaben für die **allgemeinbildenden Gymnasien** sehen in der **Einführungsphase** für vierstündige Fächer drei Klausuren, für dreistündige drei und für zweistündige zwei Klausuren pro Schuljahr vor. In der **Qualifikationsphase** sind für die Abiturprüfungsfächer drei Klausuren pro Schuljahr vorgesehen, die aber auch länger als zwei Unterrichtsstunden sein können. In den übrigen Fächern sind zwei Klausuren pro Schuljahr vorgesehen.